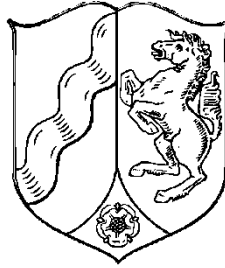


**amtliche Bekanntmachung**

010 K 016/20



## **AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 12.11.2021, 8.30 Uhr,**  
**im Ratssaal der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen**

die im Grundbuch von Borgholzhausen Blatt 2563 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 20, Flurstück 87, Geb. -u.  
Freifläche, Meller Str. 33, Größe: 222 qm  
BV Nr. 2: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 20, Flurstück 88, Geb. -u.  
Freifläche, Meller Str. 33, Größe: 1.228 qm

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein teilweise unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau mit 2 Garagenstellplätze.

Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Lage: Meller Straße 33, 33829 Borgholzhausen

Baujahr: Fachwerkgebäude 1870; Umbau des Wohnhauses 1968

Wohnfläche: insgesamt 290 qm; Fachwerkhaus: ca. 181 qm; Bruchsteinhaus: ca. 80 qm; Anbau: ca. 29 qm

Grundstücksgröße: insgesamt 1.450 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:  
Flurstück 87: 2.000,00 EUR

Flurstück 88: 108.000,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 110.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 24.09.2021